

den Bauch, sondern nur über den Kopf. Erwachsene können sich mit Kindern beschäftigen, ihnen Geschenke machen, mit ihnen spielen, wandern, fernsehen. Aber ab

und zu sollten sie auch mit Kindern denken, damit nicht alle Beteiligten in der Bedürfniswelt versinken, sondern auch die Chance zu kritischem Abstand wahren.

△

aus: *Lehrerse Jugend*,
Jg. 44, 1992; No. 7

Der organisierte Verrat – ein Strukturfehler in der Heimerziehung?

VON WOLFGANG LIEGEL

„Die Erzieher einer Heimgruppe arbeiten in Form eines Teams zusammen“, – diese Arbeitsweise ist mittlerweile Allgemeinort geworden in der Heimerziehung und in den verschiedenen Feldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit: Teamarbeit ist als Methode anerkannt. Zu lange hatte das Einzelkämpfertum in der Sozialarbeit Schaden angerichtet, bei Einzelkämpfern wie bei den Betreuten. Das Bewußtsein, nicht allein zu stehen vor den mannigfaltigen menschlichen Problemen, mit denen sich der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in seiner Arbeit ständig konfrontiert sieht, hilft ihm, menschlich und fachlich kompetent zu bleiben, die notwendige Distanz zum Einzelfall zu bewahren und bietet die Möglichkeit zur gegenseitigen Reflexion, Bestätigung oder Korrektur des eingeschlagenen Weges. Teamarbeit hat sich als Instrument zur Unterstützung und Qualifizierung der Sozialen Arbeit im Laufe der Jahre unbestreitbar bewährt.

1. Der arbeitsteilige Prozeß: ein artfremdes Prinzip in Pädagogik und Teamarbeit

Nun findet Teamarbeit als besondere Form der Zusammenarbeit immer innerhalb eines besonderen Bedingungsrahmens statt: dem des arbeitsteiligen Erziehungsprozesses. Dieser mag vielfach den Grund dafür liefern, daß Teamarbeit immer wieder als Handlungsform gewählt wird, ist mit dieser aber nicht zu verwechseln oder gar gleichzusetzen. Der arbeitsteilige Erziehungsprozeß ist ein Schicksal eigener Art und eigener Geschichte und hat zunächst mit Teamarbeit nichts zu tun.

Als Anfang dieses Jahrhunderts *Henry Ford* die theoretischen Grundgedanken *Adam Smiths* (1723–1790) zur Arbeitsteilung als Prinzip der wirtschaftlichen Entwicklung in die Praxis umsetzte und den arbeitsteiligen

Prozeß (Fließbandproduktion) in der Autoherstellung einführte, war dies eine konsequente und rationale Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Technik, wo man von der individuellen Einzelfertigung von Autos in Handarbeit übergehen wollte zur serienmäßigen Massenproduktion gleicher, genormter Artikel in maschineller Fertigung. Es ging nicht um individuelle Einzelstücke (Individuen), sondern um maschinelle Vielfaltfertigung von Massenware. Der arbeitsteilige Prozeß entsprach als Herstellungsverfahren dem Material und dem Zweck seiner Verarbeitung. Er wurde beherrschendes Prinzip in allen Bereichen der industriellen Fertigung.

Es kennzeichnet offenbar unser Leben im sogenannten technischen Zeitalter, daß technische Produktionsmechanismen auch zunehmend andere Lebensbereiche des heutigen Menschen prägen und mitbestimmen. Die Übergänge zwischen technischem und menschlichem Bereich sind ja auch so fließend, daß der handelnde Mensch gar nicht bewußt wahrnimmt, wie nicht mehr sein persönlicher Rhythmus, sondern der von Maschinen, Verwaltungsapparaten und technisch gesteuerten Regelmechanismen (Armband- und Stochbrenn, Sirenen, Ampeln, Termine und Terminals, Sommer-, Winter- und Abfahrtszeiten . . .) ihn bestimmen.

Jedenfalls haben wir Pädagogen bewußt oder unbewußt zugelassen, daß ein ursprünglich rein technisches Prinzip in den menschlichen Bereich der Erziehung Eingang fand: der *arbeitsteilige Prozeß*, so daß wir nun den arbeitsteiligen Erziehungsprozeß mit vielen Beteiligten haben: die Erziehungskräfte im Schichtdienst, die sich in die Erziehung des einzelnen Kindes teilen (horizontales „Fließband“ der nachfolgenden Dienstübergabe) und die hierarchisch geordnete Heimstruktur mit dem Heimleiter an der Spitze und abwärts

Wolfgang Brezinia

Glaube, Moral und Erziehung

(Gesammelte Schriften; 8)

1992, 267 Seiten, (3-497-0232-1)
kt. DM 44,80

Erziehung setzt gemeinsame Ziele als Erziehungsziele voraus. Das sind Angaben über jene Eigenschaften der Menschen, die gefördert werden sollen, weil sie für die Lebensfähigkeit der Person und das Wohl des Gemeinwesens wichtig sind. Dazu gehören vorrangig religiöse oder weltanschauliche Orientierungsgeschichte und moralische Handlungsfähigkeit. Sie wurzeln nicht nur im Wissen, sondern auch in Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen.

In unserer pluralistischen Gesellschaft fehlt es jedoch an Übereinstimmung in Werten und Glauben. Was bedeutet das für die spirituelle und moralische Erziehung in Familien und Schulen? Wie können Wertesicherheit und Resignation in den zentralen Lebens- und Erziehungsfragen überwunden werden? Das ist das Thema dieses Buches.

Ernst Reinhardt Verlag

steigend dem Erziehungsleiter, Gruppenleiter, Gruppenerzieher und Betreuten (vertikales „Fließband“ der Verantwortung fürs Kind“, wobei beim Kindfernen, dem Heimleiter, die höchste Verantwortung angestrichelt ist, stufengeordnet bis zu dem „Verantwortungslosen“, dem Kind selbst, hinunter).

Ergänzt wird dieser arbeitsteilige Erziehungsprozess durch weitere Vorgaben und Normierungen aus dem Bereich der technischen Produktion: Das Prinzip des Gleichen und des Ähnlichen (gleiche Regeln für alle Gruppen und alle Gruppenmitglieder, Anpassung an das Heimsystem, an die Erwartungen des Erziehers; erwartete „Vergleichbarkeit“ der Produkte als „Erfolgs“-kriterien nach erfolgreicher (erfolgreicher?) Heimerziehung durch Eltern, Jugendamt, Landesjugendamt, wie auch immer geariteter Öffentlichkeit...); dieses Prinzip des „Gleichens“ ist eher das des maschinellen Stanzvorganges, das der je eigenen, individuellen Entwicklung eines wachsenden Kindes oder Jugendlichen.

Ob gewünscht oder nicht: in der Heimerziehung herrscht ebenfalls das Prinzip der Austauschbarkeit vor: das Kind in der Gruppe hat sich nicht nur mit dem ständigen Wechsel (Austausch) seiner 4 oder 5 Gruppenerzieher im Schichtdienst abzufinden, sondern auch mit dem Wechsel immer wieder neuer Erzieher (Versetzung von Erziehern in andere Gruppen oder Dienste, Erzieherfluktuation...) und neuer Gruppenkameraden (in vielen Heimen verlassen durchschnittlich ein Drittel aller Kinder pro Jahr das Heim und dafür kommen entsprechend „neue“). Austauschbarkeit ist Produktionsprinzip in der Technik; im menschlichen Bereich bedeutet Austauschbarkeit Entwertung, Verlust und Bindungslosigkeit. Wie in jedem arbeitsteiligen Prozess trachten alle Beteiligten (natürlich aus unterschiedlichen Gründen) auch im arbeitsteiligen Erziehungsprozess auf reibungsloses Funktionieren des Prozessverlaufes.

Dieses Streben nach reibungslosem Funktionieren möchte ich am Beispiel der Teamarbeit von Gruppenerziehern aufzeigen und

gleichzeitig nochmal darauf hinweisen (s.o.), daß es sich hierbei nicht um Charakteristika der Teamarbeit, sondern des arbeitsteiligen Prozesses handelt, die als „technisch-funktionale Mechanismen“ den menschlich-personalen Lebens- und Handlungsraum überlagern und verfremden. Dies hat zur Folge, daß Fehler des funktional-technischen Ansatzes dann leicht dem der Teamarbeit zugeschrieben werden. Ein Beispiel: Der arbeitsteilige Prozess verlangt, daß alle Mitglieder des Gruppenerzieherteams über den gleichen Wissensstand an sogenannten „notwendigen“ Kenntnissen und Informationen über jedes Kind verfügen, um die gleichen Handlungsbedingungen und Ausgangspositionen zu haben und so ein gleiches Verhalten aller Teammitglieder dem Kind gegenüber zu garantieren. Im ersten Moment erscheint es auch durchaus einleuchtend, daß eine konsistente Erziehung das einheitliche Handeln aller am Erziehungsprozess beteiligten Pädagogen voraussetzt. Aber einheitliches Handeln ist wichtig in den Erziehungszielen, in den angestrebten Ausrichtung der nächsten Lernschritte des Kindes, nicht aber in der Form und Ausgestaltung des Vorgehens, die gemeinsame Ziele zu erreichen. Teamarbeit als solche läßt sehr wohl unterschiedliche Vorgehensweisen der einzelnen Teammitglieder zu, ihre verschiedenen Fähigkeiten und auch ihre unterschiedliche Nähe und Distanz zwischen ihnen und dem Kind. Vielleicht findet sich u. U. sogar gerade darin der Reichtum und die Vielfalt menschlicher Beziehung, die durch die Methode der Teamarbeit gefördert, ermöglicht und abgesichert werden soll.

Der arbeitsteilige Prozess verlangt aber, um reibungslos funktionieren zu können, gleichartiges Vorgehen. Angleichung und gleiche Startbedingungen aller Beteiligten bei jedem weiteren Schritt. Das führt zu dem o. a. „organisierten Verrat“ in der Heimerziehung. Eine Jugendliche sagte mir einmal: „Erzieher, die kannte alle vergessen. Die linken Dich doch, wo Du dabei bist. Kaum hast Du einer Erzieherin im Vertrauen mal

etwas Persönliches von Dir erzählt, wissen es am nächsten Tag schon die anderen und sprechen Dich darauf auch noch an. So blöd war ich noch nicht mal, wenn ich schon nicht die Klappe halten kann. Aber die meinen, sie könnten es eben. Und sie machen es alle so. Die... kannte vergessen. Ich hab' sie vergessen für mich abgehaakt.“ Die Weitergabe der persönlichen Informationen war von der Erzieherin „nicht blöd“, sondern hatte tatsächlich Methode und Ziel. Das hatte das Mädchen in seiner Generalisierung schon begriffen und reagierte mit Rückzug und Abschottung. Wenn im Erzieherteam die Regeln des arbeitsteiligen Erziehungsprozesses gelten, muß das so laufen, wie es das Mädchen beschrieb. Wichtig ist der gleiche Informationsstand aller Teammitglieder, ob die Information nun Alltägliches betreffen oder sehr intime Probleme der Jugendlichen, ob die Information offen oder nur im Vertrauen gegeben wurde: alles hat – zumindest in der Arbeitseinheit Erzieherteam – offengelegt zu werden. Daß dabei der Persönlichkeitsschutz verloren geht, die Intimsphäre und Persönlichkeit des jungen Menschen mißachtet und das gegebene Vertrauen mißbraucht wird, scheint parallel dazu in Kauf genommen zu werden. Und doch verletzt es das Kind/öden Jugendlichen zutiefst, trifft ihn in seiner menschlichen Würde und in seinem Selbstwertgefühl und zerstört „sein letztes Vertrauen“. Es/er kann „die... dann nur noch vergessen“. Daß dieser durch die Methode des arbeitsteiligen Prozesses organisierte Verrat Erziehung im Keim ersickt und eine pädagogische Todsünde par excellence darstellt, kann nicht laut genug gebranntmarkt werden. Solange das hierarchische Heimsystem solche strukturell-funktionalistischen Vorgehensweisen notwendig macht, sie toleriert und praktiziert, disqualifiziert er sich selbst als Erziehungs-Einrichtung.

Der Verrat an der zitierten Jugendlichen der Öffentlichen Erziehung hat aber noch einen größeren Umfang als zunächst erscheint. Die Jugendliche wird nicht nur in ihren intimsten Äußerungen und Verhaltens-

weisen im Erziehungsraum „verfälscht“, sondern der arbeitsteilige Prozess verläuft ja nicht nur horizontal (wie oben gezeigt), sondern auch vertikal: in den Erziehungsplanningesprächen erfahren „notwendige Einzelheiten“ auch der Erziehungsleiter, der Heimerzieher, die Psychologen, das Jugendamt/Landesjugendamt und ggfs. auch die Eltern oder der Vormund. Was „notwendige Einzelheiten“ sind, bestimmt nicht der betroffene Jugendliche, sondern es verfügen hierüber „die Erzieher“: Um die Notwendigkeit weiterer Heimerziehung zu belegen, muß eben in den halbjährlichen Erziehungsberichten alles aufgenommen werden, was die noch vorliegende Entwicklungs- und Verhaltensstörung des jungen Menschen beweist: Drogenkonsum, sexuelles Fehlverhalten“ (was immer das ist), Schwächen und Vorlieben, – alle Dunnoheiten, die dem jungen Menschen „passieren“, können Gegenstand der Veröffentlichung werden. Aus der Sicht der Erziehungsbehörde (Jugendamt/Landesjugendamt) wurde dies bisher für notwendig gehalten: wie soll sie auch die richtige Hilfeform für den jungen Menschen finden und vermitteln, wenn sie nicht umfassend informiert und weiterinformiert ist. Die Forderung nach dem gleichen Informationsstand aller am Erziehungsprozess Beteiligten führt zur Veröffentlichung des persönlichen Entwicklungsstandes und damit „notgedrungen“ auch individueller intimer Lebensäußerungen der betroffenen jungen Menschen (womit die Bezeichnung „Öffentliche Erziehung“ eine markante Doppeldeutigkeit erhält). Hier stellt sich nicht nur die Frage nach dem Persönlichkeits- und Datenschutz, sondern auch nach der strukturellen Organisation eines Hilfesystems, das funktional auf Veröffentlichung, Bloßlegung und Preisgabe angelegt ist und damit ebenso funktional erzwingt, was – wenn es bei Personen geschieht – gesamtgesellschaftlich als moralisch verwerflich eingestuft wird: nämlich Prostitution.

Überall da, wo technisch-funktionale Mechanismen auf den menschlichen Bereich angewendet werden, entsteht die Gefahr des

menschlichen Mißbrauchs und der „Eat-Per-sönlichung“ menschlicher Werte und Bedeutungen. In der Pädagogik führt dies zum „organisierten Verrat“ an jungen Menschen, an seiner Menschlichkeit und konkretisiert Erziehung. Hier liegt auch der Grund, warum Heimerziehung, insbesondere die Öffentlichkeits Erziehung, heute so fragwürdig geworden ist.

Kehren wir zurück zum arbeitsteiligen Erziehungsprozeß im Erziehungssteam einer Heimgruppe. Nicht nur der gleiche Informationsstand aller Teammitglieder wird vom arbeitsteiligen Erziehungsprozeß gefordert: – Alle Teammitglieder sind z. B. verpflichtet, sich in gleicher Weise an die gemeinsam getroffenen Absprachen zu halten. Damit werden Ausnahmen für einzelne Kinder/Jugendliche – je nach ihrer augenblicklichen Situation, Gefühlslage und Eigenart – erschwert, wenn nicht oft unmöglich gemacht. Individuelles Handeln (des einzelnen Erziehers) und individuelles Behandeltwerden (des jungen Menschen) unterliegt so nicht unerbittlichen Einschränkungen.

– Die Teammitglieder bemühen sich i. d. R., alle Kinder der Gruppe gleich zu behandeln, damit sich kein Kind zurückgesetzt, aber auch nicht vorgezogen fühlt. Hier liegt ein besonderes Verständnis von Gerechtigkeit zugrunde, das sich nicht an den individuellen Eigenheiten der verschiedenen Kinder orientiert, sondern an der funktionellen Gleichheit der technischen Produktion. Ziel ist das gleich gestanzte, das gleich behandelte Produkt, nicht das je verschiedene Kind mit seinen individuellen Unterschiedlichkeiten, Stärken und Störungen. Die höchste Form der Gerechtigkeit ist hier die Gleichbehandlung, die Gleichmacherie, als seien alle Kinder gleich. Damit kommt das einzelne Kind nicht zu seinem Recht; jedes bekommt das Gleiche, nicht das Seine. Individuelle Unterschiedlichkeit stört hier nur, ein Eingehen auf individuelle Bedürfnisse ist nur auf einem Minimalniveau möglich.

– Das reibungslose Funktionieren des ar-

Auseinandersetzung mit dem, der wirklich für das Kind entscheidet; es will persönlich gemeint sein. Sonst kann es sich auch nicht preisgeben und sich „darauf einlassen“. Es kann und sollte doch eigentlich nur dem Menschen gehorchen, zu dem es eine Beziehung hat, keinem Fremden und keinem anonymen System, das es nicht greifen und nicht begreifen kann. Wenn der Erzieher aber zugeben muß, daß er z. B. das Ausgangsverbot nicht selbst entschieden hat, sondern andere auf wen soll das Kind dann hören? Sucht es dann den Entscheidenten und findet ihn nicht, weil immer der eine sich auf den anderen „hinausredet“ (der Gruppenleiter auf den Erziehungsleiter, der wieder auf den Heimleiter, der wieder auf das Jugendamt/Landesjugendamt oder alle auf den Beschluß irgendeines für das Kind unbegreiflichen Gremiums wie Erziehungskonferenz, Heimleierteam o. ä.), dann hat das Kind kein Gegenüber mehr. Es reagiert verunsichert, hilflos und ausgeliefert. Ein Erziehungssystem, das dem Kind keine kompetente Bezugsperson anbietet, die auch selbst und hauptverantwortlich für das Kind entscheiden kann, verfehlt letztlich seinen Erziehungsauftrag, weil sich das Kind nur von authentischen, greifbaren Menschen, nicht von anonymen Funktionen und Funktionsträgern erreichen läßt.

Die Aufteilung eines Produktionsvorganges in zueinander geordnete einzelne Funktionen ist in der Technik oder in einem Verwaltungsapparat durchaus möglich und rationell; in der Pädagogik ist eine solche Vorgehensweise schlichtweg unmenschlich und kindwrig – das Kind erlebt und handelt ganzheitlich-total und will auch so behandelt werden. Seine Beziehungsfelder, Handlungsräume und Erlebniswelten sind nicht auf beliebig viele Personen und Funktionen aufteilbar; es will seinen Erzieher für sich allein und will ihn ungerecht. Menschliche Beziehungen und zwischenmenschliches Geschehen folgen nicht technischen Gesetzmäßigkeiten und sind nicht in einzelne Funktionen und Schritte zerlegbar. Deshalb ist ein arbeits-

teiler Erziehungsprozeß ein Umding an sich, ein ungläublicher Irrtum und nur durch den Glauben an die Allmacht der Technik erklärbar. Es ist an der Zeit zu erkennen, wo unbemerkt technische Gesetzmäßigkeiten in menschliche Lebensbereiche übernommen worden sind, um die menschlichen Gesetze des Wachstums und Reifens wieder zur Geltung zu bringen.

2. § 38 KJHG als Ausweg

Wie kann dieses Dilemma der technisch-funktionalistischen Überfremdung in der Pädagogik behoben werden? Es handelt sich nicht um ein singuläres Ereignis, sondern steht im Zusammenhang einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Diese ist nicht mit kleinen Korrekturen zu verändern, zumal es einen Bewußtseinsprozeß voraussetzt, der Zeit braucht und mehr als nur Randbereiche des gesellschaftlichen Lebens erfassen muß. Wie bereits aufgezeigt, muß an die Stelle des arbeitsteiligen Erziehungsprozesses die direkte, ganzheitliche Auseinandersetzung zwischen dem jungen Menschen und seinem Erzieher als Hauptbezugsperson treten. Dieser Bezugserzieher muß kompetent und authentisch handeln können, also mit der vollen Zuständigkeit und Verantwortung für den ihm anvertrauten jungen Menschen und aufgrund seiner eigenen persönlichen und fachlichen Einschätzung und Entscheidung. § 38 KJHG gibt ihm diese Möglichkeit. Es heißt da:

- 1) Sofern nicht der Personensorgeberechtigte etwas anderes erklärt oder das Vormundschaftsgericht etwas anderes angeordnet hat, sind die Pflegeeltern und die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach den § 33 oder § 34 berechtigt, den Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, insbesondere
1. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind oder den Jugendlichen abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
2. den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu vertreten,
3. Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind oder

den Jugendlichen geltend zu machen und zu verwalten,

4. im Rahmen einer Grundentscheidung des Personensorgeberechtigten Rechtsabänderungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule oder mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen,
5. bei Gefahr im Verzug alle Rechtsabänderungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; der Personensorgeberechtigte ist unverzüglich zu unterrichten.

An dieser gesetzlichen Neuregelung sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

- Das Personensorge-recht für das Kind bleibt im Unterschied zur bisherigen Regelung des JWG vollständig und ungeschwächt bei den bisherigen Personensorgeberechtigten auch dann, wenn sie außerfamiliäre HZE gem. § 33 oder § 34 KJHG in Anspruch nehmen.

- Die neuen Pflegepersonen in der Vollzeitpflegestelle (§ 33) und in der Erziehungsrichtung (§ 34) treten mit ein in die Ausübung der Personensorgerechte und nehmen diese gemeinsam und in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten wahr.
- Das Jugendamt und das Landesjugend-sorgerechte (wie etwa im bisherigen JWG das Aufenthaltsbestimmungsrecht), noch brauchen sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben lediglich vermittelnde, koordinierende und beratende Funktion, von kurzfristigen Ausnahmen in Fällen der Krisenintervention einmal abgesehen.

- Die Hilfs- und Erziehungsplanung setzt die Beteiligung und letztverantwortliche Entscheidung der Personensorgeberechtigten voraus (§ 36, 2); das pädagogische Vorgehen stimmen i. d. R. die Pflegepersonen in der Pflegestelle oder Erziehungsrichtung mit den Personensorgeberechtigten ab (§ 36 und § 38, 2).

Diese gesetzliche Neuregelung eröffnet nun Möglichkeiten, die den aufgezeigten Irrweg korrigieren können.

Wenn das Jugendamt/Landesjugendamt keine Personensorgerechte mehr wahrnimmt

und die Hilfeplanung zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehungseinrichtung und Beratung durch Fachleute des Jugendamtes abgestimmt und fortgeschrieben wird (§ 36, 2), dann ist z. B. zu prüfen, in welcher Form und an welche Adressaten noch Erziehungsberichte notwendig sind. Finden die in § 36, 2 KJHG vorgesehenen Hilfeplangespräche zur Aufstellung und Fortschreibung bzw. Überprüfung des Hilfeplans in regelmäßigen Abständen statt, erbringen sich die schriftlichen Erziehungsberichte und es genügen die Protokolle der Hilfeplangespräche zur Festlegung der weiteren Schritte der Hilfeplanung, wie sie zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden.

Dies gibt die Möglichkeit, persönliche Be-lange der jungen Menschen besser zu schützen und zu verhindern, daß über den unmittelbaren Kreis der an der Hilfeplanung Beteiligten Informationen persönlicher Art über den jungen Menschen „veröffentlicht“ werden. Durch das Recht des Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen, an den Hilfeplangesprächen persönlich teilzunehmen, ist zudem sichergestellt, daß die Hilfemaßnahmen nicht über den Kopf des jungen Menschen hinweg entschieden werden: er ist Mit-Beteiligter und Mitentscheidender und nicht mehr hilflos ausgeliefert den Entscheidungen im JWG der Fall war.

Der Gesetzgeber hat in § 38 KJHG das Personensorge-recht an die Person binden wollen, die auch tatsächlich mit dem Kind unmittelbar zu tun hat, mit ihm Kontakt hat, neben dem Eltern als originäre Personensorge-rechts-Träger „die Pflegepersonen und die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen“. Wer aber ist in einem Heim damit gemeint: der Heimleiter, der Erziehungsleiter oder der Gruppenleiter?

Von der gesamten Organisationsstruktur des Heimes und vom täglichen Umgang mit dem Kind her betrachtet ist der „kindfernste“ Mitarbeiter der Heimleiter. Der kann auch von seinen übrigen Funktionsbeschreibungen als Koordinator des Ganzen, Repräsen-

tant nach außen und für die Sicherstellung aller für die Erziehung notwendigen Ressourcen Zuständiger im § 38 KJHG nicht gemeint sein. Er ist für das Ganze verantwortlich und damit nur mittelbar für das einzelne Kind. Unmittelbar zuständig für das Kind ist dessen Gruppenleiter. Wird der Leitgedanke des Gesetzgebers an dieser Stelle ernstgenommen, dann genügt es nicht, daß das gesamte Gruppenteam im arbeitsteiligen Prozeß die Personensorgerechte des Kindes/Jugendlichen wahrnimmt; das führt wieder nur zu einer unpädagogischen, technisch-funktionalistischen Lösung. Diese wäre rechtlich auch kaum durchführbar, weil im Falle einer juristischen Auseinandersetzung immer ein Hauptverantwortlicher festzusehen muß.

§ 38 KJHG setzt letztlich voraus, daß ein eindeutig benannter Erzieher die Personensorgerechte für ganz bestimmte Kinder übernimmt. Dann hat jedes Kind im Heim seinen eigenen Erzieher, der seine Rechte vertritt, nach außen (Schule, Berufsausbildung, Strafverfahren . . .) und nach innen gegenüber den anderen Kindern, Erziehern und auch gegenüber der Heimleitung und dem Jugendamt. Einen solchen Vertreter besaßen die Kinder bisher nicht und waren damit eigentlich ohne persönlichen Vertreter innerhalb des großen Apparates Heim, der - arbeitsteilig organisiert - für sie letztlich nicht „faßbar“ war. Natürlich gab es die Erzieher, die für die Kinder ihrer Gruppe zuständig waren, aber es waren die Erzieher, nicht der Erzieher, nicht weis Erzieher. Auch die Erzieher haben gegenüber dem dienstvorgetzten Erziehungsleiter und Heimleiter keine originären Rechte, sondern sind weisungsgebunden auch in ihrem Verhältnis zum Kind. Der Erzieher, der aber die Personensorgerechte für ein bestimmtes Kind ausübt, hat neben seiner eigenen Dienstverpflichtung dem Heimleiter gegenüber nun einen zusätzlichen Auftrag, der nicht vom Heimleiter, sondern aus dem Rechtsverhältnis zu „seinem“ Kind stammt und kann damit innerhalb und außerhalb des Heimes anders argumentieren, - auch im eigenen Erzieberteam.

Mit dem § 38 KJHG kann im Erzieberteam der arbeitsteilige Prozeß ein gut Teil beendet und abgebaut werden. Jeder Erzieher ist dann für 1 bis 2 (maximal 3) Kinder „vormund-schaftlich“ vollverantwortlich. Bei ihm liegen die Erziehungsrechte (stellvertretend für die originären Personensorgeberechtigten), die er an die übrigen Teammitglieder für die Zeit seiner Abwesenheit delegiert. Aber er (nicht der Heimleiter und auch der Erziehungsleiter) hat die letzte Verantwortung und Entscheidung für „sein“ Kind im Team, und die übrigen Teammitglieder müssen sich mit ihm abstimmen. Genau wie er es tun muß im Umgang mit den Kindern der anderen Teammitglieder.

So erhält Teamarbeit ein ganz anderes Gesicht, wird zum Tragen und Mitragen von Verantwortung in einem wesentlich persönlicheren Sinne, und jedes Kind hat hierbei seine eindeutige Adresse: Es gehört nun zu einem bestimmten Erzieher und dieser zu dem Kind, und beide werden innerhalb und außerhalb der Gruppe so gesehen und behandelt. Was dies für ver-wahr-loste Kinder und Jugendliche bedeutet, die oft nicht wissen, wohnen und zu wem sie gehören, ist evident.

Keinen wir noch einmal zurück zu der Jugendlichen, die die zitierte Bemerkung über die „linkenden Erzieher“ machte, die sie „alle nur vergessen konnte“. Letztlich zeigte sie mit ihrer Aussage, daß sie doch einen Menschen suchte, zu dem sie Vertrauen haben und zu dem sie gehören konnte, ihre Erzieherin. Diese fand sie schließlich durch eine gemeinsame erlebnispädagogische Maßnahme. Es dauerte lange, bis sie sich ihr öffnen konnte; und dann war es nicht ihre Erzieherin, sondern ihre Antoniette, „eine der wenigen Frauen, die sie toll findet“. Zu ihr ist sie nach Höhen und Tiefen immer wieder zurückgekehrt und fand über sie den Mut, ihr Leben (wieder) selbst in die Hand zu nehmen. Erziehungs- und Lebenshilfe für Kinder und Jugendliche geht oft nur über die Bindung an Menschen in der Exklusivität einer direkten Beziehung. Ihre Menschlichkeit wirkt dann

lebenspendend und manchmal lebensretend, aber nie funktional und schon gar nicht »arbeitsteilig«. Hierzu muß noch vieles ausgeführt und weiter gedacht werden: in einem nächsten Artikel werde ich auf die Auswirkungen des § 38 KJHG und der hierdurch gegebenen Dyade »personensorgeberechteter Erzieher und Kind/Jugendlicher auf das

gesamte Heimsystem, seine Organisation und seine Funktionsbeschreibungen näher eingehen (unter der Überschrift »Der Kopf-Stand der Heimerziehung«) und aufzeigen, wie hierdurch der arbeitsteilige Erziehungsprozeß nicht nur in der Teamarbeit, sondern in der gesamten Heimstruktur aufgelöst oder zumindest reduziert werden kann. ▽

Andreas Mehrlinger Heimkinder

Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und zur Gegenwart der Heimerziehung

1. Aufl., 223 Seiten, (3-497-00978-4) dt DM 26,80

Mit diesen Erfahrungsbereichen will Mehrlinger erstens alle an Kindern interessierte Menschen ansprechen, denn Heimkinder sind auch Kinder, zweitens wendet er sich an die Lehrer und Studierenden der Fach- und Fachhochschulen, wo das Fach Heimerziehung oft stiefmütterlich behandelt wird; drittens vor

allen an Heimerzieher selbst, alte und junge – zur Anregung und zur Erneuerung für das Leben mit Heimkindern.

Geschichte der Heimerziehung, Familiengruppe, Sozialwissen. Das Heimkind und seine Angehörigen. Gespräche. Die Analyse der pädagogischen Mitarbeiter. Patenschaften. Freundeskreis. Beispiele aus verschiedenen Heimen.

Ernst Reinhardt Verlag

Der Lehrer – wie sozial soll er sein?

VON MAX BUSCH

Die Frage, wie ein Lehrer sein sollte, welche Qualifikation und Funktionen er zeigen muß, ist schon lange nicht mehr nur eine Angelegenheit der Schulpädagogik. Berufliche Profile verändern sich so schnell wie vieles in unserer Gegenwart. Berufsvertreter und ihre Organisationen, Wissenschaftler verschiedener Fakultäten, Eltern und Elternvertretungen und schließlich auch Schüler haben Wünsche und Vorstellungen von dem, was das »Dienstleistungssystem Schule« und seine Funktionäre darstellen oder produzieren sollen. Auf das Thema wurde ich – als Pädagoge, früherer Elternvertreter und Mitarbeiter in außerschulischen Bildungsfeldern – neuerdings wieder einmal durch Presseartikel gestoßen, die dadurch anregend wirken, daß sie konträre Bilder und Ansprüche verdeutlichen, die uns als Sozialpädagogen besonders interessieren.

Man mag nun sagen, Pressenotizen seien nicht wissenschaftlich, und man kann sich dann über einen mehr oder minder elitären Wissenschaftsbegriff streiten. Wenn Zeitungsnotizen eine Frage aufgreifen, die als solche eine reale, empirisch diagnostizierbare Problematik betreffen, dann können sie sehr wohl zu qualifizierten Überlegungen Anlaß geben. Es ist nicht erforderlich, journalistische Argumente und Antworten zu übernehmen. Die Übergänge zwischen Journalismus und Wissenschaft sind – auch von der Seite der Wissenschaft her gesehen – fließend geworden. Dies hat Vorteile und Gefahren. In unserem Fall aber sind die Schreiber Persönlichkeiten, die für die Berufspolitik des Lehrers eine qualifizierte Rolle spielen.

In der »Welt am Sonntag« vom 15. 9. 1991 schreibt Prof. Dr. Peter Strack, Erziehungswissenschaftler an der Universität Hamburg, einen Beitrag mit dem Titel »Die reformierte Lehrerbildung führt mitten in die Katastrophe« und in der Frankfurter Allgemeinen

Zeitung vom 26. 9. 1991 äußert sich Josef Kraus, Präsident des Deutschen Lehrerverbandes (DL), Bonn, zur Lehrproblematik unter der Überschrift »Schule als Gesellschafts-Reparaturwerkstatt«.

Worum geht es hier? Die Ausführungen von Peter Strack kommen uns bekannt vor: Ein vermutetes oder wirkliches »Technologiedefizit«, das im Ost-West-Streit zum Weltraumprogramm deutlich geworden sein soll (Sputnik-Komplex), fané seinen marktgerechten, wenn auch keineswegs unbedingten seriösen Ausdruck in dem Buchtitel »Die deutsche Bildungskatastrophe« (Pöbt) (1). Die Lehrerbildung mußte konsequenterweise »wissenschaftlicher« werden, und was daraus wurde, kann man der Kritik von Andreas Pöbtner(2), Hermann Giesecke(3) und andere entnehmen. Strack stellt fest: »Die aktuelle Lehrerbildung ist eine Katastrophe«, und er erläutert dies mit der Diagnose »Lehrer sind fachdidaktisch über- und sozialpädagogisch unterqualifiziert«. Hier ist unser Stichwort gefallen. Die Konsequenz dieser Situation ist, daß die Schule »Spezialisten« für Probleme einsetzen muß: Schulpsychologen, Sozialpädagogen, Beratungs- und Präventionslehrer, die alle am Schüler »herumreparieren«. Dies ist ein Übel, weil man Beziehungen so nicht aufteilen kann. Wir brauchen den Klassenlehrer, der den Schüler in seiner Biographie und in seinem sozialen Umfeld wahrnimmt, besonders bei Lernbehinderten und Verhaltensgestörten. Eine Neuorientierung und eine neue Strukturierung der Lehrerbildung ist erforderlich. Der Lehrer soll ein »Anwalt des Kindes« werden, der über den Fachunterricht hinausgehende pädagogische Aufgaben, die wir meist als sozialpädagogische bezeichnen, nicht als Zumutung empfindet. Daß das aber nicht funktioniert, ergibt sich schon aus der falschen Orientierung der Berufspraxis der Professoren. Hier wäre